

## Vorwort

Die Reform des Unterbringungsrechts hat eine lange Entstehungsgeschichte; gestartet wurde sie aufgrund des Vorfalles im Mai 2016 am Brunnenmarkt in Wien Ottakring, als ein verwirrter Mann ohne ersichtlichen Grund eine Passantin mit einer Eisenstange erschlug. Zur Aufarbeitung dieser Geschehnisse wurde eine Sonderkommission eingerichtet. Diese stellte unter anderem *„Defizite in der Vernetzung und bei den Informationsflüssen zwischen den verschiedenen Beteiligten, dadurch keine Zusammenführung der Informationen und Koordinierung notwendiger Maßnahmen“* sowie *„fehlende oder unklare Regelungen für den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Berufsgruppen und Behörden sowie Standards für das zielgerichtete Vorgehen bei psychischen Erkrankungen“* fest.

Die gegenständliche, von den Bundesministerien für Inneres sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mitgetragene Reform sollte einerseits die Empfehlungen der Sonderkommission (siehe den seit dem Frühjahr 2017 vorliegenden Abschlussbericht unter <https://www.bmj.gv.at/service/publikationen/Abschlussbericht-der-Sonderkommission-Brunnenmarkt.html>), andererseits auch schon länger erhobene Forderungen umsetzen und praktische Probleme in der Praxis regeln: Ein wichtiges Anliegen der Reform ist es, das UbG mit den Anforderungen der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) in Einklang zu bringen. Es soll weniger über die Patienten, sondern mehr mit ihnen gesprochen werden. Vertreter der Kinder- und Jugendpsychiatrie beklagen seit längerem, dass das UbG ein „Erwachsenenpsychatriegesetz“ sei und auf die besonderen Bedürfnisse der untergebrachten Minderjährigen zu wenig Rücksicht nehme (vgl. *Berger*, Spezifische Probleme der Unterbringung Minderjähriger, in *Barth*, Die Unterbringungs- und Heimaufenthaltsnovelle 2010. iFamZ-Spezial 2010 [2010] 18 [19]). Mit der vorliegenden Novelle, die einen eigenen Abschnitt mit Sonderregeln für Minderjährige vorsieht, soll auch dieser Kritik Rechnung getragen werden.

Einer Empfehlung der Sonderkommission Brunnenmarkt folgend wurde im Herbst 2018 eine Forschungsarbeit zum Vollzug des UbG in Auftrag gegeben. Die Zwischen- und Endergebnisse dieser vom Institut für angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie der Universität Innsbruck erstellten Studie (siehe den Endbericht unter [www.irks.at/publikationen/studien/](http://www.irks.at/publikationen/studien/)) flossen in das Reformwerk ein. An den Arbeiten waren laufend Expertinnen und Experten aus den Bereichen Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendhilfe, Verfassungs- und Gesundheitsrecht, Polizei, Justiz, Patientenanwaltschaft, Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe, psychosoziale Dienste und Unterstützungseinrichtungen, Bundesländer und Ärztekammer sowie psychiatrienerfahrene Personen und Vertreter der Angehörigen beteiligt.

Das vorliegende Büchlein soll eine Unterstützung bieten, die Ziele der Reform umzusetzen. Bei jeder neuen Bestimmung finden sich die dazugehörigen Erläuterungen aus der Regierungsvorlage und darüber hinausgehende Anmerkungen, die zum Teil schon an das Bundesministerium für Justiz gerichtete Fragen aus der Praxis beantworteten helfen sollen. Zur leichteren Lesbarkeit werden alle Bestimmungen anderer Gesetze, auf die verwiesen wird, im Volltext abgedruckt. Auch die in der ZVN 2023 für das UbG vorgesehenen Änderungen sind berücksichtigt (Stichwort: „*Videoverhandlung*“).

Möge das Buch dazu beitragen, die vielfältigen Herausforderungen in der Praxis, die etwa mit der Stärkung der Selbstwirksamkeit und der Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten, der Kooperation und Kommunikation vor dem Hintergrund des Datenschutzes, dem eigenmächtigen Fernbleiben sowie der Behandlung der Patientinnen und Patienten außerhalb der psychiatrischen Abteilung und den besonderen Bedürfnissen Minderjähriger im Rahmen der Unterbringung verbunden sind, gut zu bewältigen.

Wien, im Jänner 2025

*Peter Barth / Ulrike Toyooka*